

PersonalRAT

Freistellung von der Arbeit

- Arbeitsbefreiung für TV-L Beschäftigte -

Es gibt Situationen, in denen eine Befreiung von der Arbeitsleistung erforderlich ist bzw. hilfreich wäre. Regelungen dazu finden sich in unterschiedlichen Rechtsquellen (Tarifvertrag, Gesetze). Die wichtigsten sind nachfolgend aufgelistet:

1. Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts

- Persönliche Gründe: Niederkunft der Ehefrau/ Lebenspartnerin; Tod naher Angehöriger; Arbeitsjubiläum; schwere Erkrankung eines im Haushalt lebenden Angehörigen; ärztliche Behandlung einschließlich Wegezeit, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss
- Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge und zum Stillen
- Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht
- Freistellung zur Arbeitssuche nach Kündigung

2. Freistellung ohne Fortzahlung des Entgelts, ggf. mit Entgeltersatzleistung

- Sonderurlaub bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Ruhe des Arbeitsverhältnisses)
- In begründeten Fällen (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen)
- Erkrankung des Kindes
- Elternzeit
- Pflege von Angehörigen in akuten Fällen (bis zu 10 Tage) - Familienpflegezeit mit teilweiser Freistellung (bis zu 24 Monate)
- Pflege eines nahen Angehörigen bis zu 6 Monate (Pflegezeit)
- Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase (bis zu 3 Monate)

Für privat krankenversicherte Personen gelten in Bezug auf Entgeltersatzleistungen unter Umständen andere Regelungen.

Sollten Sie Fragen haben oder genauere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an das Personaldezernat oder den Personalrat.

Rechtsquellen:

§ 28 TV-L	Sonderurlaub
§ 29 TV-L	Arbeitsbefreiung
§§ 15, 16 BEEG	Anspruch auf Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
§ 7 MuSchG	Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen (Mutterschutzgesetz)
§ 2-4 PflegeZG	kurzzeitige Arbeitsverhinderung; Pflegezeit und sonstige Freistellungen; Dauer der Inanspruchnahme (Pflegezeitgesetz)

PersonalRAT

§ 2, 3 FPfZG	Familienpflegezeit; Darlehen (Familienpflegezeitgesetz)
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III	Freistellung zur Arbeitsstellensuche, Ermöglichung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (Sozialgesetzbuch III)
§ 629 BGB	Freistellung nach Kündigung zwecks Stellensuche (Bürgerliches Gesetzbuch)
§§ 44, 44a, 45 SGB V	Krankengeld; Krankengeld bei Organspende; Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, (Sozialgesetzbuch V)
§ 44a Abs. 3 SGB XI	zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung